

# RUDERORDNUNG des RV Waltrop von 1928 e.V.

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder des Ruderverein Waltrop von 1928 e.V. und deren Gäste bindend. Sie regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebes.

## 2. Allgemeines

Jede Person hat die Verpflichtung bei der Benutzung des Bootsmaterials größte Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen. Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Verordnungen oder besondere Anweisungen des Vorstandes sind von allen Personen unbedingt zu befolgen. Diese erfolgen durch Aushang am Fahrtenbuch/Infotafel.

## 3. Voraussetzung zum Rudern

Das Rudern und Steuern ist nur Personen gestattet, die schwimmen können.  
Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze.  
Kinder und Jugendliche dürfen nur nach Anweisung ihrer Übungsleiter aufs Wasser gehen.  
Es wird empfohlen bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) in Kleinbooten eine Rettungsweste zu tragen.  
Westen liegen am Verein aus, vor Benutzung der Weste hat sich der Träger über den ordnungsgemäßen Zustand der Weste zu vergewissern.

## 4. Bootseinteilungs-/ Bootsbenutzungsplan

Der Ruder-/Bootswart legt zusammen mit den Trainern/Übungsleitern den Bootseinteilungs- und Bootsbenutzungsplan fest. Darin wird festgelegt, welche Boote von welchem Bereich des Sportbetriebes genutzt werden können. Der Bootseinteilungs- / Bootsbenutzungsplan ist Bestandteil der Ruderordnung und ist grundsätzlich bei der Auswahl eines Bootes zu beachten.

## 5. Gebrauch und Pflege der Boote

Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet.

Fahrten in beschädigten Booten oder mit beschädigtem Zubehör sind untersagt. Nach Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte vorzunehmen und diese an ihren Platz zurückzulegen. Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese durch Eintragung in das Fahrtenbuch zu dokumentieren und sofort den Bootswart/Trainer zu informieren.

## 6. Fahrtenordnung

Auf dem Datteln-Hamm-Kanal und den angrenzenden Kanälen gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStro).

Auf dem Kanal gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot, d.h. auf der Bootshausseite wird talwärts (Richtung Mündung km 0,0) gefahren, auf der Waltroper Seite wird bergwärts gefahren.

Insbesondere ist zu beachten:

- a) Fahrten dürfen erst nach Sonnenaufgang beginnen.
- b) Alle Fahrten müssen vor Einbruch der Dunkelheit (Sonnenuntergang) beendet sein.
- c) Bei Nebel, unsichtigem Wetter, Sturm (Unwetterwarnung, Schaumkronen) und bei Eisgang ist der Ruderbetrieb verboten.
- d) Bei Gewitter ist kein Ruderbetrieb zulässig. Begonnene Fahrten sind sofort abzubrechen!
- e) Bei Großschiffen ist besondere Vorsicht geboten. Die Berufsschiffahrt hat überall Vorfahrt, auch in den Häfen. Bei Wendemanövern ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten.
- f) Am Bootshaussteg ist immer in Richtung Datteln abzulegen
- g) Am Bootshaussteg ist immer aus Richtung Lünen kommend anzulegen.
- h) Rudern unter Alkohol-/Drogeneinfluss ist verboten, im Boot herrscht Rauchverbot
- i) Das Rudern nebeneinander ist bei Fahrten ohne Begleitung eines Trainers / Übungsleiter untersagt.

## 7. Das Fahrtenbuch

Jede Fahrt ist vor Beginn in das (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Dabei ist der Bootsführer zu bestimmen. Dies ist im Regelfall der Schlagmann oder der volljährige Steuermann.

## 8. Verhalten nach Unfällen

Bei Schadensfällen sind unbedingt Namen und Anschriften aller am Unfall Beteiligten und Namen der beteiligten Boote und evtl. Zeugen festzuhalten. Der Vorstand ist sofort bei Personenschäden bzw. größeren Sachschäden zu verständigen.

## 9. Haftung/Versicherung

Jeder Ruderer/jede Mannschaft haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig von ihm/ihr verursacht werden. Während der Fahrt entstandene Schäden sind bei der Rückkehr in das Fahrtenbuch einzutragen. Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Verein keinerlei Haftung für persönlichen Schaden.

## 10. Verstöße

Wer gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstößt, kann vom Vorstand/Bootswart verwarnet werden. In Wiederholungs- oder schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein befristetes Ruderverbot verhängen oder weiterreichende Maßnahmen ergreifen.

Die Ruderordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 02. Februar 2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Der Vorstand**